

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Holthusen auf dem Sportplatz am Mittelweg

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ab 01. Januar 2020 für die Mehrzweckhalle und deren Nebengebäude als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Holthusen.

§ 1

Allgemeines

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Rechte und Pflichten des Eigentümers und der Nutzer des Gebäudes, des Inventars sowie der Anlagen des Außenbereiches. Den Anweisungen des Hallenwarts und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bestandteile dieser Benutzungsordnungen sind:

- die Entgeltordnung (s. Anlage 1)
- die Schließordnung (s. Anlage 2)
- die Brandschutzordnung (s. Anlage 3)
- Hinweise zur ersten Hilfe (s. Anlage 4).

§ 2

Eigentümer

Eigentümer des Gebäudes ist die Gemeinde Holthusen, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

Diese Stelle nimmt das Hausrecht wahr und schafft allgemeine Regeln für die Gebäudenutzung.

Die Hausverwaltung (HV) wird vom Fachdienst II (Gebäudemanagement) des Amtes Stralendorf wahrgenommen.

§ 3

Hallennutzung

Das Gebäude ist eine Einrichtung der Gemeinde, welches für die öffentliche Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird.

Die Nutzung setzt eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung voraus, vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 4

Benutzungszeiten / Terminverwaltung / Anträge auf Benutzung/ Gebühren

4.1. Benutzungszeiten

Die Benutzung der Mehrzweckhalle darf nur von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. In die Benutzungszeit ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen bzw. Duschen und Umkleiden einbezogen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

Ausfallende Veranstaltungen sind der HV grundsätzlich eine Woche vor dem Nutzungstermin, zu melden.

Bei kurzfristiger Rückgabe (1 Kalenderwoche) von Nutzungszeiten für die Mehrzweckhalle werden dem Veranstalter 50% der entgangenen Gebühren berechnet.

4.2. Antragstellung

Die Nutzung ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig.

Die Anträge auf Benutzung sind vor Nutzungsbeginn an die HV zu stellen. Ein Nutzungsrecht gilt nach schriftlicher Bestätigung durch die HV als erteilt.

Der Belegungsplan zum Objekt wird in Abstimmung mit dem Schlüsselwart durch die HV für 12 Kalendermonate eines jeden Jahres und für alle Nutzer verbindlich im November des Vorjahres aufgestellt.

4.3 Nutzungsentgelte

Die Höhe der Nutzungsentgelte und Kautionen ist in der als Anlage 1 angefügten Gebührentabelle geregelt.

Nichtgezahlte Nutzungsentgelte unterliegen der Beitreibung nach den Richtlinien des BGB und führen zum sofortigen Ausschluss des Schuldners aus dem Nutzerkreis.

Die Abrechnung der Nutzungsentgelte für Dauernutzer (wöchtl. Trainingsbetrieb) erfolgt vierteljährlich im laufenden Kalenderjahr.

4.4. Terminvergabe

Sollte es zu Terminkollisionen mit Veranstaltungen der Gemeinde kommen, so hat die Gemeinde stets Vorrang.

4.5. Anerkennung der Hausordnung

Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Hausordnung einschließlich Anlagen an. Darüber hinaus ist den Anordnungen des Hallenwarts und des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

4.6. Genehmigungserteilung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch die HV, nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin erteilt.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

4.7. Benutzungsversagung

Die Benutzung kann versagt werden:

- wenn die Benutzung der Räume für den angefragten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
 - Bereits vor Mietbeginn und während der Nutzung des Gebäudes die Vermutung seitens der HV und/oder des Eigentümers besteht, dass keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht und/oder gegen die Anweisungen des Hallenwarts/Hausverwaltung verstoßen wird.
- Der Eigentümer behält sich im Einzelfall die Räumung der Halle durch Dritte (Polizei) vor.

§ 5.

Allgemeine Nutzungsregeln

5.1. Rechte und Pflichten der Nutzer.

Jeder Nutzer hat die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen dem Nutzungszweck entsprechend zu nutzen.

Eine zweckentfremdende Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.

Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu behandeln, Schäden vom überlassenen Nutzungsgegenstand abzuwenden und aufgetretene Schäden umgehend dem Gebäudemanagement zu melden.

Der Nutzer hat das Recht den Nutzungsgegenstand dem Zweck nach zu nutzen.

Die Benutzung von Geräten und Einrichtungen der Halle im Freien, sowie ihre Überlassung an Dritte sind untersagt.

Der Nutzer hat insbesondere die in den Anlagen 1 – 4 sowie die einschlägigen Rechtsnormen zu beachten und einzuhalten.

Soweit Nutzungsbereiche mit Hausschalter für elektrische Anlagen versehen sind, sind diese nach Verlassen des Nutzungsbereiches stromlos zu machen (auszuschalten).

Ebenfalls ist der Verschluss aller Wasserhähne, der Fenster und Türen zu kontrollieren.

5.2. Schutz vor Lärm und Belästigung

Bei der Inanspruchnahme des Nutzungsgegenstandes ist darauf zu achten, dass eine Belästigung der Nachbarschaft einschließlich der angrenzenden Gärten durch unzumutbaren Lärm oder andere störende Handlungen unterbleibt.

5.3. Veranstaltungsende

Alle Veranstaltungen im gesamten Gebäude müssen grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen sind bei der Eigentümerin zu beantragen und zu begründen.

5.4. Ordnung und Sicherheit

Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist jeder Nutzer zuständig.

Der Hallensportboden darf im nicht abgedeckten Bereich ausschließlich nur mit Turnschuhen betreten werden, die eine helle abriebfeste Sohle aufweisen.

Für durch den Eigentümer überlassene Schlüssel haftet der Nutzer.

Eine Nachfertigung von Schlüsseln ist verboten.

Dabei sind die Räume aufgeräumt und sauber zu hinterlassen, der Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte hiergegen verstoßen werden, erlischt automatisch das Benutzungsrecht für den gesamten Nutzerkreis.

§ 6

Haftungsausschluss

Der Veranstalter kann gegen die Gemeinde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

6.1

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

6.2

Der Benutzer/ Veranstalter stellt die Gemeinde selber und ihre Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

6.3

Der Benutzer/ Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Sporthalle einschließlich Nebenräumen den Sportstätten und den Zugangswegen zur Halle entstehen.

6.4 Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn (insbesondere bei Großveranstaltungen) dem Eigentümer einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 7

Gebäudetechnische Anlagen

Die Bedienung, Überwachung und der Betrieb der gebäudetechnischen Anlagen erfolgt durch die Eigentümerin / Hausverwaltung oder ihren Beauftragten.

§ 8

Abfälle

Für die Beseitigung der Abfälle sind die vorhandenen Abfallbehälter zu verwenden. Sondermüll ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Verursacher zu lagern und selber zu entsorgen.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder Teile der Hausordnung droht dem Nutzer der sofortige Ausschluß aus dem Nutzerkreis und die Auferlegung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 1.000 €.

Bei Weigerung des Verpflichteten zur Schadensbehebung können Handlungen an seiner Stelle von der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Hausordnung für das Umkleide- und Sanitärgebäude der Gemeinde Holthusen auf dem Sportplatz am Mittelweg vom 01.07.2012 außer Kraft.

gez. M. Facklam
Bürgermeisterin

(Siegel)

09.12.2019